DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 19/2022
22. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Sammelaufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Ronsdorf 2
- Bebauungsplan 809 (1. Änd.) – Friedensstraße 11
- Bebauungsplan 1270V – Nahversorgungszentrum Uellendahl (Parallelverfahren zur 149.Änd.) 15
- Bebauungsplan 1066 (4. Änd.) – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) 18
- Flächennutzungsplanänderung 149 – Nahversorgungszentrum Uellendahl (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1270V) 21
- Offenlegung Grundbuchanlegung Flur 491, Flurstück 123, Schwelmer Str. 23
- Offenlegung Grundbuchanlegung Flur 441, Flurstück 14, Nächstebreck 25
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: Wunderwerg Ströppkes 26
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: Löwenherz gUG 27
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: Wunderwerg Asfahl 28
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: Ost/West Integrationszentrum 29
- Reserveliste Wählergemeinschaft 30
- Einwohnermeldeamt: Hinweis auf Widerspruchsrecht 2022 31
- Öffentliche Zustellungen 32

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Sammelaufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Ronsdorf (Planverfahren ohne Rechtskraft)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Ronsdorf (Planverfahren ohne Rechtskraft) gefasst:

Für den Stadtbezirk Ronsdorf werden die aufgeführten aufzuhebenden Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.

Die verfahrensleitenden Beschlüsse

1 zum Bebauungsplan 1061 – Remscheider Straße,
2 zum Bebauungsplan 1086 - Forststraße/Erbschloer Straße,
3 zum Bebauungsplan 1139 – Geranienstraße und
4 zum Bebauungsplan 1209 – Rädchen Mitte

werden aufgehoben.

1 Bauleitplanverfahren 1061 - Remscheider Straße –

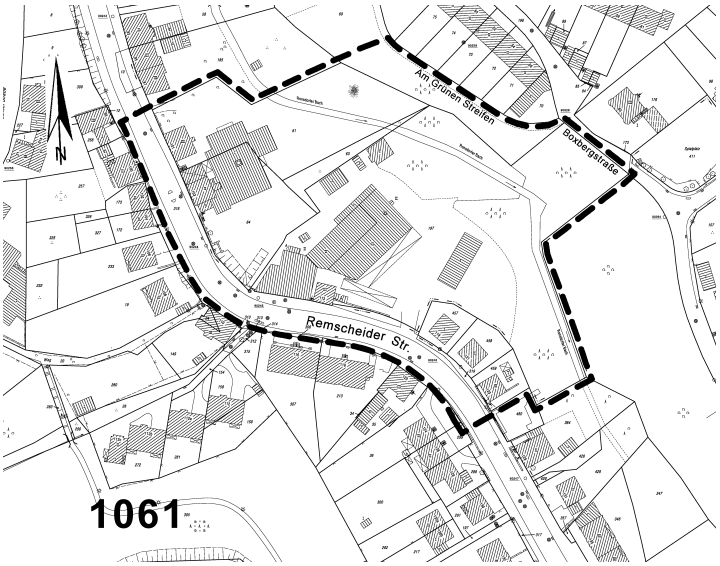
(Bebauungsplan)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche in Wuppertal-Ronsdorf, die im Westen begrenzt ist durch die Remscheider Straße und im Norden einschließlich des Grundstückes Remscheider Straße Nr. 101 über den Leyer Bach bis zu der Straße „Am Günem Streifen“, der Straße in südöstliche Richtung folgend bis südlich des Grundstückes Boxbergstraße Nr. 53. Danach verschwenkt die Grenze des Geltungsbereiches in westliche Richtung bis zum Leyerbach und folgt diesem bis südlich des Grundstückes Remscheider Straße Nr. 123. Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch das Grundstück Remscheider Straße Nr. 123 (einschließlich) und die Verlängerungslinie bis zum Leyerbach.

1.2 Lageplan



1.3 Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1061 - Remscheider Straße - vom 05.04.2003

1.4 Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Für das Grundstück Remscheider Straße Nr. 113 ist am 10.11.2002 ein Antrag auf Vorbescheid gestellt worden, zwecks Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 699 qm Verkaufsfläche, 1086 qm Geschossfläche und 106 Stellplätzen. Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs.2 BauGB, da die Eigenart der näheren Umgebung einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zuzuordnen ist und dementsprechend dort zulässig wäre. Die Vermutungsgrenze der Großflächigkeit gem. § 11 Abs.3 BauNVO, die bei 1200 qm Geschossfläche bzw. 800 qm Verkaufsfläche anzunehmen wäre, ist nicht erreicht. Sofern keine negativen städtebaulichen Auswirkungen von dem geplanten Vorhaben ausgehen, wäre die Genehmigungsfähigkeit dieser Einzelhandelsnutzung gegeben. Ziel des Aufstellungsbeschlusses sollte sein, dort Einzelhandelseinrichtungen auszuschließen, da sonst Kaufkraftverlust für die Ronsdorfer Innenstadt zu befürchten wäre. Eine verwaltungsinterne Untersuchung der Einzelhandelsstruktur hat ergeben, dass der Stadtteil Ronsdorf einen zusätzlichen Bedarf an Verkaufsflächen aufweist. Zur Sicherung dieser Ziele wird für den oben genannten Geltungsbereich ein Bebauungsplan aufgestellt, um die vorhandene Nutzungsstruktur an der Remscheider Straße zu schützen und dem Vordringen von selbstständigen Einzelhandelsnutzungen mit zentralrelevanten Angeboten zu begegnen.

1.5 Begründung der Aufhebung

Ronsdorf besitzt eine geschlossene Siedlungsstruktur mit einem funktionierenden Zentrum, welches in seinen vorhandenen Verbrauchermärkten Güter über den des täglichen Bedarfs hinausgehend und standortgerecht im Zentrum anbietet. Die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen an der Peripherie des

Siedlungsbereiches führt unmittelbar zu städtebaulich negativen Folgen. Dem Ortskern würde die Kaufkraft entzogen werden mit der Folge von Leerständen und damit einhergehendem Attraktivitäts- und Funktionsverlust des Ortszentrums von Ronsdorf. Im Planugsbereich verläuft der heute verrohrte Hüttensiefen, der in den Leyerbach mündet. Die Renaturierung des Leyerbachs in diesem Abschnitt ist noch nicht vollendet, was die Bebauung dieses Bereiches nur unter erhöhten Auflagen ermöglicht. Bei einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs.1 BauGB wurden unterschiedliche Bedenken geäußert, die zudem mit diversen Auflagen verbunden sind. Nach Ablehnung des Antrags auf Vorbescheid vom 23.10.2002 seitens der Stadt Wuppertal, legte der Antragsteller*in Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 15.04.2003 ein. Der am 05.04.2003 aufgestellte Bebauungsplan 1061 stellte die Grundlage zur Verträglichkeitsprüfung des Standortes für den geplanten Einzelhandelsbetrieb. Am 13.04.2006 wurde vom Kläger*in das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Ruhe gelegt. Die Errichtung eines Einzelhandelbetriebes wurde somit auf Basis des § 34 BauGB abgelehnt. Die Fortführung des Verfahrens ist daher nicht mehr erforderlich.

Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Sollte eine neue Planung erfolgen, die nicht nach § 34 bzw. § 35 BauGB Bauen im Innen-und Außenbereich beurteilt werden kann besteht die Möglichkeit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

2 Bauleitplanverfahren 1086 - Forststraße/Erbschlöer Straße –

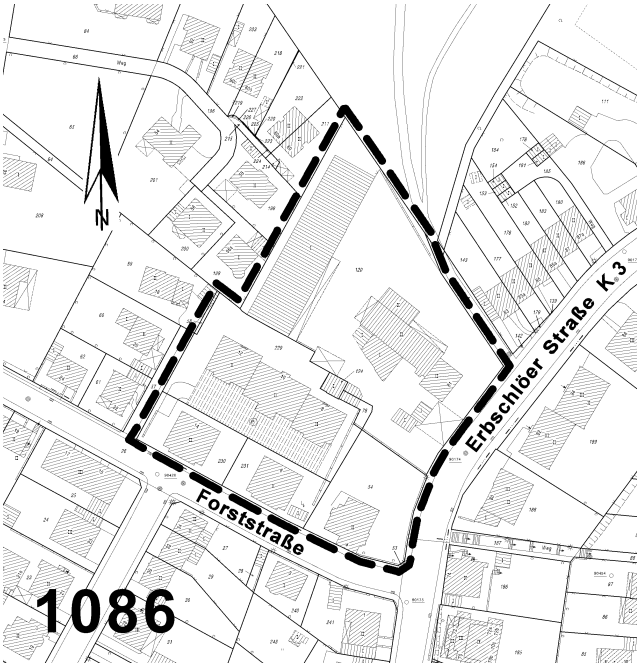
(Bebauungsplan)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Wuppertal-Ronsdorf und erfasst eine Fläche zwischen Forststraße und Erbschlöer Straße bis zu einer Bautiefe von ca. 85 m. Im südlichen Bereich grenzt die Forststraße und im östlichen Bereich die Erbschlöer Straße an. Die Ronsdorfer Innenstadt befindet sich ca. 500 m (Luftlinie) entfernt vom betreffenden Standort.

2.2 Lageplan



2.3 Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1086 - Forststraße/Erbschlöer Straße - vom 31.01.2006

2.4 Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Der Eigentümer*in des Grundstücks Erbschlöer Str. 81 beabsichtigte auf seinem Grundstück, das seinerzeit durch vielfältige, gemischte Nutzungsstrukturen wie Spedition, Küchenmontage, Getränkeladen (kleinflächig) und Wohnen geprägt wurde, ein Einzelhandelsgeschäft (Discounter) anzusiedeln. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal und gem. § 34 BauGB sind in einem Mischgebiet, in dem Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig sind und darüber hinaus keine schädlichen Auswirkungen i.S. des § 11 (3) S. 2 und 3 BauNVO haben, zulässig. Die beantragte Ansiedlung des Einzelhandelbetriebes am Rand des Siedlungsbereiches Ronsdorf liegt an einer wichtigen vielbefahrenen Hauptverkehrsachse in Nord/Süd Richtung (Erbschlöer Str.), die zugleich als Autobahnzubringer dient. Dadurch wird für Kunden außerhalb des Nahversorgungsbereiches eine gute Erreichbarkeit mit dem PKW gewährleistet. Daher war zu befürchten, dass das Vorhaben geeignet war, schädliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich von Ronsdorf auszulösen. Der aufzustellende Bebauungsplan für den oben genannten beinhaltet das Ziel, die Dezentralisierung des Einzelhandels in Ronsdorf rechtzeitig zu verhindern und die vorhandene Mischstruktur (ohne Einzelhandel) in der gewünschten städtebaulichen Ordnung aufrechterhalten.

2.5 Begründung der Aufhebung

Aus stadtplanerischer Sicht sind im Grundsatz neue Standorte von Nahversorgungseinrichtungen unabhängig von ihrer Größe kritisch zu betrachten, wenn diese nicht integriert sind und Stadtteilzentren gefährden. Von einer Gefährdung ist i.d.R. auszugehen, wenn dadurch das Kundenpotential aus dem fußläufigen Einzugsbereich von Stadtteilzentren abgezogen wird, was hier der eindeutige Fall ist. Zusätzliche Kaufkraftverluste für die Innenstadt Ronsdorfs sollten vermieden werden, da es Leerstände mit sich bringen könnte. Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes wurde negativ beschieden, stattdessen wurde eine Wohnbebauung und Bäckereibetrieb nach § 34 BauGB errichtet, was keiner Aufstellung eines Bebauungsplanes bedurfte. Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Sollte eine neue Planung erfolgen, die nicht nach § 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beurteilt werden kann besteht die Möglichkeit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

3 Bauleitplanverfahren 1139 - Geranienstraße –

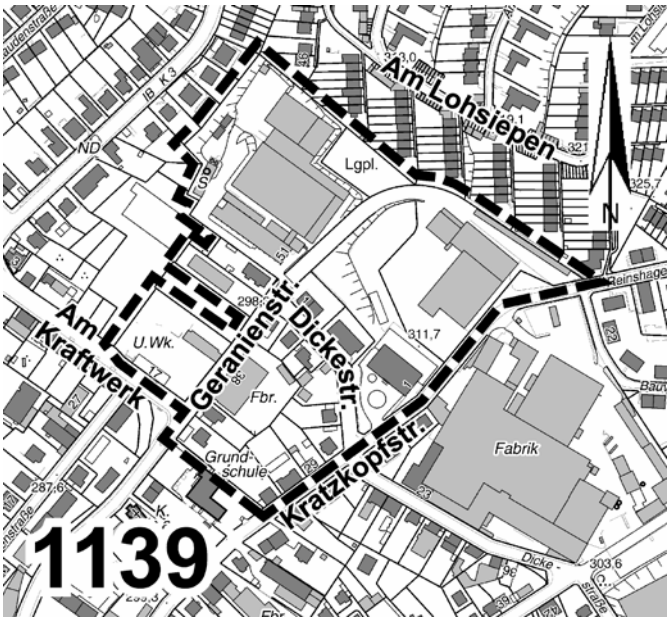
(Bebauungsplan)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche zwischen Am Lohsiepen im Norden, der Kratzkopfstraße im Osten, Am Kraftwerk im Süden und der Erbschlöer Straße im Westen. Die Geranienstraße führt nördlich in den Geltungsbereich. Durch den Flächennutzungsplan werden drei Flächen definiert. Zum einen Gewerbliche Baufläche im nördlichen Teil, eine gemischte Baufläche im südöstlichem Teil und eine Ver-und Entsorgungsfläche im südwestlichem Teil, im Bereich des Umspannwerks.

3.2 Lageplan



3.3 Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1139 - Geranienstraße - vom 10.03.2009

3.4 Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Die zulässigen baulichen Nutzungen für den Bereich östlich des Nebenzentrums Wuppertal-Ronsdorf sollten unter Berücksichtigung des regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2006 durch Festsetzungen des Bebauungsplanes näher bestimmt werden. Für das Grundstück Geranienstraße Nr. 38 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von 799m² gestellt. Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich gemischte Baufläche dar, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier nach den Vorschriften des § 34 BauGB und ist als Mischgebiet zu beurteilen. In direkter westlicher Nachbarschaft befinden sich bereits ein großflächiger Aldi-Markt und ein Markt für Tierfutter- und Gartenbedarf. Beide vorgenannten Märkte haben Zu-und Ausfahrten an der Geranienstraße, dem Antragsgrundstück gegenüberliegend. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zum Schutz des zentralen Versorgungsbereiches sollte ein Bebauungsplan i.S. des § 9 Abs.2 a) BauGB aufgestellt werden.

3.5 Begründung der Aufhebung

Bei dem Antragsgrundstück handelt es sich um einen so genannten nicht integrierten Standort, der seinerseits den Zielen des regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2006

entgegenstand und schädliche Auswirkungen auf das Nebenzentrum Wuppertal-Ronsdorf hatte. Nach Errichtung des beantragten Getränkemarktes würde dieser mit den vorhandenen Märkten räumlich und funktional eine schädliche Einzelhandelsagglomeration

bilden. Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Getränkemarktes wurde seitens der Bauaufsichtbehörde gem. § 15 BauGB zurückgestellt und eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan 1139 beschieden, die 2011 nochmals verlängert wurde. Das Vorhaben wurde auf Grundlage der Veränderungssperre abgelehnt. Der Antragsteller verzichtete im Weiteren auf das Projekt. Ein Erfordernis zur Fortführung des Bebauungsplanes ist daher nicht mehr gegeben. Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Sollte eine neue Planung erfolgen, die nicht nach § 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beurteilt werden kann besteht die Möglichkeit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

4 Bauleitplanverfahren 1209 - Rädchen Mitte –

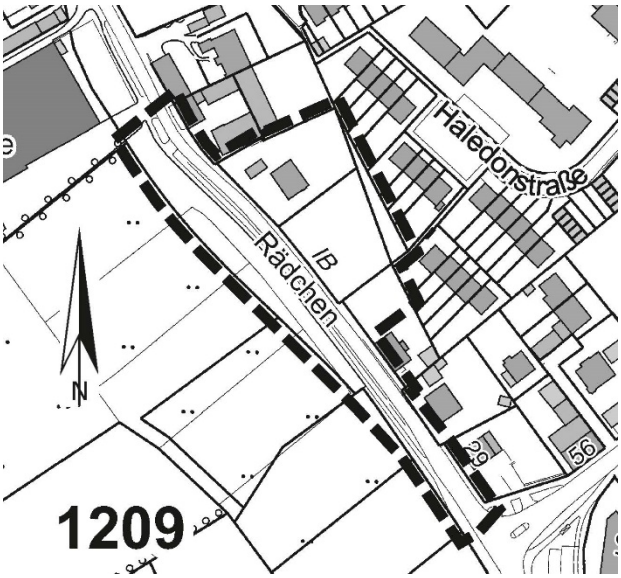
(Bebauungsplan)

Aufhebung Aufstellungsbeschluss

4.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Rädchen 17, einen Teil des Grundstückes Rädchen 25 und eine Teilfläche westlich entlang der Straße Rädchen, beginnend auf der Höhe des Grundstückes Rädchen 13 mit einer Tiefe von 25m und endend auf Höhe des Grundstückes Rädchen 29 mit einer Tiefe von 14m. Es handelt sich um eine Fläche am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zur freien Landschaft, an einem teilweise von Bäumen gesäumten Nebenweg, beidseitig von einer Hecke umgeben. Der Gehweg verläuft einseitig, westlich der Straße und von dieser durch eine Hecke getrennt.

4.2 Lageplan



4.3 Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1209 - Rädchen Mitte - vom 26.03.2015

4.4 Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Eine Bauvoranfrage vom 12.02.2015 für das Grundstück Rädchen 17 sah eine Bebauung von drei zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit einem zusätzlichen Dachgeschoss mit Flachdach und zur Straße hin angeordnet 15 Garagen vor. Laut der Baugenehmigungsbehörde wäre die Bauvoranfrage auf der Grundlage des § 34 BauGB positiv zu bescheiden. Aus städtebaulicher Sicht wurde diese Art der Bebauung in dieser Ortslage als unangemessen und in seiner Wirkung als Fremdkörper bewertet, daher sollte die städtebauliche Gestaltung der Neubebauung eine diesem Standort angemessene Qualität besitzen. Vor allem die vorgelagerten Garagen störten das Erscheinungsbild dieser Ortsrandsituation erheblich. Zudem wurde das Nachbargrundstück Rädchen 25 vorsorglich mit in den Geltungsbereich aufgenommen, da bereits eine Bauvoranfrage in der Vergangenheit gestellt wurde. Die städtebaulichen Randbedingungen sind für das Grundstück ähnlich, wie im Bereich des Grundstückes Rädchen 17 zu bewerten. Im Zuge des Verfahrens sollte darüber hinaus geprüft werden, ob die Straßenführung der Straße Rädchen dem im Jahr 1980 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan 701 – Rädchen/Dörpfeldstraße – aus heutiger Sicht entspricht.

4.5 Begründung der Aufhebung

Aus städtebaulicher Sicht wird eine Bebauung durch Einfamilienhäuser angestrebt, die sich besser in die Umgebung einfügt als die geplanten Mehrfamilienhäuser. Der Übergang zur Natur steht im Fokus der Planung und sollte achtsam gesteuert werden. Der Antrag auf Vorbescheid wurde durch den Antragsteller*in am 04.08.2015 zurückgenommen, daher wird von einer weiteren Bearbeitung abgesehen. Der Planungsanlass ist somit entfallen. Im Interesse einer eindeutigen planungsrechtlichen Situation soll das Verfahren nun formell eingestellt werden. Zukünftig ist die Situation nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Bedarfsfall ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Sammelaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.06.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2022, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 10.06.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplanes 809 (1.Änd.) – Friedensstraße
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 147)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 809 - Friedensstraße - erfasst den Bereich nördlich der Friedensstraße 24 bis 32, die bisher als private Grünfläche für Hausgärten festgesetzt ist.

2. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 809 – Friedensstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in die 1. Änderung des Bebauungsplanes ein.



Planungsziel:

Realisierung von zwei Mehrfamilienhäusern

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 29.06. bis 03.08.2022 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden aktuellen Abstands- und Hygieneregelungen für städtische Gebäude während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt unter Einhaltung der Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter T. 0202 563 6941 und T. 0202 563 6672 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1,

42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen ordnungsgemäß zustandegekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 09.06.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 10.06.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

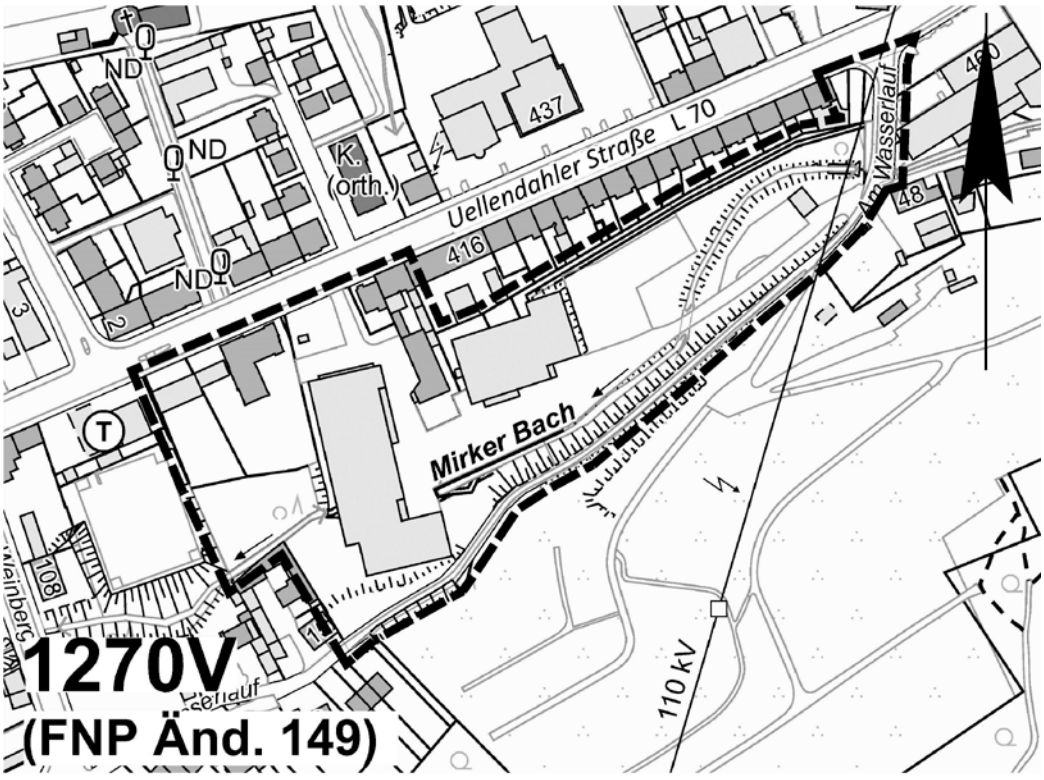
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1270V – Nahversorgungszentrum Uellendahl (Parallelverfahren zur 149. Änderung des Flächennutzungsplans)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 nachfolgenden Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1270V – Nahversorgungszentrum Uellendahl – erfasst einen Bereich zwischen den Grundstücken Uellendahler Straße 400-412, 412a, der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Uellendahler Straße 414-452, der Straße Am Wasserlauf im Südosten bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Wasserlauf 15,13a und 13 bis zum Mirker Bach und der nördlich angrenzenden Grünfläche.

2. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1270V – Nahversorgungszentrum Uellendahl – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung des Nahversorgungszentrum Uellendahl

Die öffentliche Auslegung des genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.06.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 10.06.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1066 (4. Änd.) – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne)

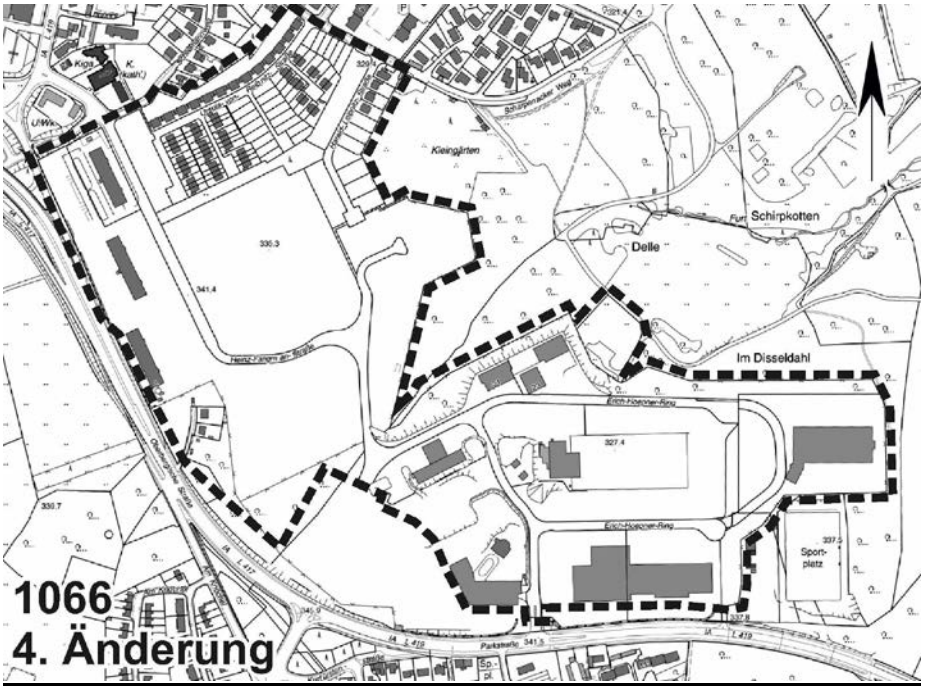
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 nachfolgenden Aufstellungsbeschluss für den o. a. Bebauungsplan gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - entspricht dem Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans 1066 und erfasst einen Bereich zwischen der Landstraße L 417/ 419 (Parkstraße / Oberbergische Straße) im Süden, dem Naherholungsgebiet Scharpenacken und der Kleingartenanlage am Scharpenacker Weg im Norden, dem Schliemannweg im Westen und dem Sportplatz des TSV 05 Ronsdorf im Osten.

2. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden

4. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen



Planungsziel:

Planungsrechtliche Anpassung der Festsetzungen an aktuelle Entwicklungen

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.06.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 10.06.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Amtsgericht Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal, Postfach 101829, 42018 Wuppertal

Stadtgemeinde Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

07.06.2022

Aktenzeichen
LA-6983-1
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in
Bernhardt
Durchwahl
0202-498-7148

Grundbuchanlegungsverfahren

Anlage
1

Anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der Bekanntmachung vom heutigen Tage.

Sie werden gebeten, diese für die Dauer eines Monats an der Gemeindetafel auszuhängen und sodann unter Beurkundung des Beginns und des Endes des Aushanges hierher zurückzusenden.

Darüber hinaus wird um Veröffentlichung im Amtsblatt gebeten. Nach Veröffentlichung wird um Übersendung eines Belegexemplars und um Mitteilung des Datums der Veröffentlichung gebeten.

Von einer Kostenerhebung wird gebeten, Abstand zu nehmen, da die Stadt/Gemeinde Kostenschuldnerin ist.

Bernhardt
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eiland 2
42103 Wuppertal
Telefon 0202-498-0
Telefax 0202-498-3603

www.ag-wuppertal.nrw.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr donnerstags auch 13:30 bis 14:30 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel:
Schwebebahn oder Buslinie 611 (HS: Landgericht)

Geschäfts-Nr.:
LA-6983-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 19.05.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Langerfeld liegende Grundstück

Flur 491 Flurstück 123
(Straßenverkehrsfläche Schwelmer Straße, 5 qm)

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 07.06.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Zeller

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 42 WUPPERTAL

Amtsgericht Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal, Postfach 101829, 42018 Wuppertal

Stadt Wuppertal
-Katasteramt-
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

03.06.2022

Aktenzeichen
NÄ-5380-1
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in
Grimm
Durchwahl
0202-498-7154

Grundbuchanlegungsverfahren

Anlage
1

Anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der Bekanntmachung vom heutigen Tage.
Sie werden gebeten, diese für die Dauer eines Monats an der Gemeindetafel auszuhängen und sodann unter Beurkundung des Beginns und des Endes des Aushanges hierher zurückzusenden.
Darüber hinaus wird um Veröffentlichung im Amtsblatt gebeten. Nach Veröffentlichung wird um Übersendung eines Belegexemplars und um Mitteilung des Datums der Veröffentlichung gebeten.

Von einer Kostenerhebung wird gebeten, Abstand zu nehmen, da die Stadt/Gemeinde Kostenschuldnerin ist.

Grimm
Rechtspfleger
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eiland 2
42103 Wuppertal
Telefon 0202-498-0
Telefax 0202-498-3603

www.ag-wuppertal.nrw.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr donnerstags auch 13:30 bis 14:30 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel:
Schwebebahn oder Buslinie 611 (HS: Landgericht)

Geschäfts-Nr.:
NÄ-5380-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Stadt Wuppertal
-Katasteramt- aus Wuppertal hat am 19.05.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Gemarkung Nächstebreck Flur 441 Flurstück 14

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 03.06.2022
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Wunderwerg gGmbH“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – erst einmal befristet bis zum 31.10.2022 - öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Betrieb von Kinderbetreuungen bzw. Großtagespflegen von Kindern unter der Bezeichnung “Ströppkes“.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Kindertagespflege Löwenherz gUG“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – erst einmal befristet auf die Dauer von 2 Jahren - öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Förderung der Erziehung von Kleinkindern, insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung von Kindertagespflegen und Kindergroßtagespflegen.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Wunderwerg gGmbH“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – erst einmal befristet auf die Dauer von 2 Jahren - öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege“.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Der Verein „Ost/West Integrationszentrum e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)
i.A.

gez.
Brenig

Bekanntmachung

Der aus der Reserveliste für die Wählergemeinschaft für Wuppertal – WfW – für den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Heribert Stenzel,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.05.2022 wirksam werden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 3 der Reserveliste der Wählergemeinschaft für Wuppertal – WfW – benannte Bewerberin,

Lünsmann, Bettina
geb. 1960 in Wuppertal,
Officemanagerin, 42279 Wuppertal,
E-Mail: bettina.luensmann@fw-fraktion.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 22. Juni 2022

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG),
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften und Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor-und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören von diesen Familienangehörigen Vor-und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum übermitteln. (§ 42 Abs. 2 BMG)

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)
Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.
Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Wuppertal, den 14.06.2022

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO